

der Legata und Donationes so dan auch der Kirchen selbst angehörige Mittel disponiren, die Gelder zu rechter Zeit gegen gute Versicherung außsetzen, die Zinsen einfordern, auch Jührlich bey haltender Kirchen Rechnungen alle in Händen habende Documenta und Obligationes in Original, nebst einer richtigen Designation über alle der Kirchen zugehörige Mittel bey wehme und an welchem Ohrte dieselbe stehen, darlegen und zum Vorschein bringen; Undt soll alle Vier Jahre bey Umbvechselung der Vorstehern Einer von diesen Curatoren zugleich mit abgehen, und ein ander dazu auß denen newantretenden Vorstehern der Kirchen erwehlet, dan auch nach diesen allezeit auß der gantzen Gemeine, eine gewisse Anzahl der Vornehmsten Zuhörer auß Eli-girte genommen werden, welche zu nebenst den Eltesten und Vorstehern in allem der Kirchen und Gemeine Aufnehmen und Bestes, suchen und befördern sollen.

10. Soll jährlich und Jedes Jahr vor Außgang des Monats January Kirchen-Rechnung in Gegenwart des pro tempore Kirchen-Patronen oder dessen Gevollmächtigten, der Kirchen-Eltesten und Curatoren gehalten werden, woselbst die Vorstehern ihre Rechnungen übergeben, und nach richtiger Calculation und liquidation darüber quittiret, auch der Überschuß zum gewissen Capital geschlagen, und gemelten Vier Curatoren umb damit nach dem vorgehenden Articulo zu varfahren, geliefert werden.

11. Die Kirche-Elteste und Vorstehern sollen allezeit auß der Gemeine von denen welche sich an die Teutsche Kirche halten und Bürger seindt, genommen und zwahr durch die Gemeine selbst erwehlet werden, doch sollen Sie solche Wahl dem Kirchen-Patrono zu erkennen geben, und deßen Consens darüber einzuholen, diejenige aber, welche zu diesen Ambt gefordert und erwehlet worden, sich deßen anzunehmen gehalten sein, auch dabey gleiche Beneficia un Freyheiten mit denen Dänischen Kirchen-Eltesten und Vorstehern haben und genießen sollen.

12. Alle Begräbnüßen In- und außhalb der Kirchen sollen und mfgn wie vorhin Erblich verkauffet werden, doch sollen alle Begräbnüß-Briefe, welche in Rechtmeßigen Hdndern wann Sie fünf und zwanzig Jahr alt, vernewert, auch allemahl wann Sie durch Sterbfälle auf die Erben kommen, den Kirchen-Vorstehern gezeigt, und

derenfalls eine Erkänntiß der Kirchen bey Verlaust habender Gerechtigkeit gegeben werden.

13. Die Stuelstätten in der Kirchen außhalb einer vor dem Kirchen-Patrono, und Viere andere zu Unseren Ministris Ober-Hofmarschall und Hoffbedienten auch denen bey Unserer Teutschen Canzeley sollen alle der Kirchen zum besten (doch nicht Erblich) verkauffet und nach üblicher Gewohnheit zwei mahl im Jahre Stuelgeldt bezahlet werden. Wer nach Absterben seines Ehegatten die stelle wiederumb zu kauffen begehret, soll innerhalb Sechs Wochen sich anmelden, und innerhalb Jahres Zeit bezahlen oder der Stelle verlustig sein.

14. Wir confirmiren und bestätigen auch hiermit und in Krafft dieses die bey der Kirchen verhandene Teutsche Schuhle, welche die Gemeine auf vorige Privilegia und eigene Kosten einrichten laßen, damit in derselben die Jugend im Lesen, Rechnen und Schreiben auch Teutschen Psalmen singen, können angewiesen und unterrichtet werden.

15. Mögen und sollen die Eltesten und Vorstehern der Teutschen Kirchen, Macht und Gewalt haben, alle andern Kirchen-Bediente welche auß der Kirchen-Cassa gelohnet werden mit Vorwißen und Consens des Patroni selbst anzunehmen, Ihnen in ihren Ambtgeschäften der Billigkeit nach zu gebieten und zu befehlen, und bey Befindung guter und nützlicher Diensten zu lohnen, auch im wiedrigen Fall, wan sie ihr Ambt nicht der Gebühr nach verrichten, zu casiren und an Dero Stelle andere zu bestellen.

16. Undt sollen die Kirchen-Eltesten und Vorstehern ins gesamt gute Aufsicht haben, damit die Kirche sambt Ihren zugehörigen pertinentien, Häusern, und Gebewden, allezeit unter gutem Baw gehalten, und waß zu verbeßern nftig und bauffällig, zu rechter Zeit repariret werden mfgn, da aber sonsten eine considerable Verenderung nftig wehre, solches soll dem Patrono angezeigt, und mit deßen und der Gemeine Vorwißen und Willen geschehen und verrichtet werden.

Ad § 2, nr. 3

Danske Lov af 15. april 1683

Nedenfor er alene anfört de artikler, som forslagsstillerne ud fra sammenligning af en række